

BUNDESGERICHTSHOF

IX 24 573/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jizchak Simon L [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] 2, T 2-A [REDACTED]/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED]/[REDACTED]-

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Herkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 16. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
4. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96) hat das Beru-
fungsgericht das Wiedereinstellungsgesuch vom 10. September 1963
mangels ausreichender Begründung als unzulässig angesehen. Der
zeitliche Abstand zur Veröffentlichung des Urteils des Bundes-
gerichtshofs RzW 1962, 115 war nicht so eng, daß unbestimmte
Angaben über den Wegfall des der Antragstellung entgegenste-
henden Hindernisses genügten (BAG LAr 1974, 315). Darüber
hinaus hatte der Kläger nicht ausreichend dargelegt, daß er
sich bei Stellen, die ihm zuverlässig und sachkundig erscheinen
konnten, unter richtiger und vollständiger Schilderung seines
Verfolgungsschicksals Rat geholt, von ihnen eine zureichende
Auskunft erhalten und deshalb seine Ansprüche bis zur Aufklärung
der Rechtslage nicht angemeldet habe (BAG aaO).

- 3 -

Die Behörde hat nichts getan, was das Vertrauen des Klägers darauf gerechtfertigt hätte, daß er eine ausreichende Begründung seines Wiedereinstellungsansuchs nachbringen könne. Darüber hinaus hat er erst nach Schluß der Verhandlung vor dem Landgericht fast sechs Jahre nach Einreichung des Gesuchs den ungenügenden Vortrag vom 10. September 1963 erbracht. Ob darin eine ausreichende Begründung gesehen werden könnte, ist unerheblich. Sie konnte im Juli 1969 nicht mehr nachgeschoben werden. Es besteht kein Anhalt dafür, daß der Kläger sie nicht schon im September 1963 hätte vorbringen können (Jahrbuch 1972, 27).

Die nach Schluß der Verhandlung vor dem Berufungsgericht dargelegten Wiedereinstellungsgründe durfte das Berufungsurteil und darf das Revisionsgericht nicht berücksichtigen.

Zorn

Muhs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS